

# Waffen VB-0400

---

## Elektronische Zolldokumentation (eZD)

Bundesministerium für Finanzen  
Öffentliche Lieferung, Stand 1. Juli 2004



## 0. Einführung

---

### **0. EINFÜHRUNG**

#### **0.1. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Schusswaffen und Munition anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;
2. die Erste Verordnung über die Durchführung des Waffengesetzes (1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 1. WaffV), BGBl. II Nr. 164/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 459/2003.

#### **0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr**

Die Beschränkungen des Waffengesetzes 1996 gelten auch für das Verbringen von Waffen und Munition im innergemeinschaftlichen Verkehr. Die Zollorgane (insbesondere die Operativen Kontrolleinheiten Zoll – OKZ) haben nach Maßgabe des § 29 ZollR-DG an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

## 1. Begriffsbestimmungen

---

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### 1.1. Schusswaffen

(1) Als Schusswaffen gelten gemäß § 2 des Waffengesetzes 1996 Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können.

(2) Die Schusswaffen werden in vier Kategorien eingeteilt:

- a) Kategorie A: Verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind (Punkt 1.3.);
- b) Kategorie B: Genehmigungspflichtige Schusswaffen (Punkt 1.4.);
- c) Kategorie C: Meldepflichtige Schusswaffen (Punkt 1.5.);
- d) Kategorie D: Sonstige Schusswaffen (Punkt 1.6.).

(3) Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einreihung der Schusswaffen in die jeweilige Kategorie ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

(4) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

(5) Bei einem gezogenen (gedrehten) Lauf gibt es Züge und Felder. Durch diese Einrichtung erhält das Geschoß eine Flugstabilisierung.

(6) Ein glatter Lauf besitzt keine Züge und Felder.

(7) In der Anlage A sind diejenigen Waffen, die den Beschränkungen des Waffengesetzes 1996 unterliegen, nach der Gliederung des Zolltarifs angeführt.

#### 1.2. Munition

(1) Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.

(2) Unter einem verwendungsfertigen Schießmittel ist nicht die Pulverladung allein, sondern die Gesamtheit des Gegenstandes, die den Gebrauch in einer Schusswaffe erst ermöglicht, zu verstehen.

(3) Nicht als Munition gelten daher Geschosse allein sowie Knallpatronen.

(4) Durch die unter Punkt 0.1. Z 2 genannte Verordnung wurde die Einfuhr von Expansivmunition, d.s. Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen, verboten. Dieses Verbot gilt auch für Geschosse und Patronen mit Geschossen, die Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten.

(5) Unter die Verbote dieser Verordnung fallen z. B. die so genannten "Exammo"-Patronen. Bei diesen handelt es sich um eine Munitionsart, bei der im Geschoß einlaboriertes Nitrozellulosepulver mittels eines Zündhütchens gezündet wird. Der Explosivstoff wird unmittelbar nach dem Auftreffen des Geschosses auf dem Ziel (menschlicher Körper) chemisch umgesetzt, wobei einerseits Geschoßsplitter weggeschleudert und andererseits Verbrennungen verursacht und Verschmutzungen des Wundbereiches durch Rückstände des Explosivstoffes hervorgerufen werden.

(6) In der Anlage A ist diejenige Munition, die den Beschränkungen des Waffengesetzes 1996 unterliegt, nach der Gliederung des Zolltarifs angeführt.

#### 1.3. Verbotene Waffen und Kriegsmaterial (Kategorie A)

(1) Verbotene Waffen sind:

## 1. Begriffsbestimmungen

---

1. Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. "schießende Kugelschreiber", Stockdegen sowie die in Anlage B unter Ziffer 1 angeführten Waffen);
2. Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (z. B. die in Anlage B unter Ziffer 2 angeführten Waffen);
3. Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftrepetiersystem (Pumpguns);
5. Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind sowie die erwähnten Vorrichtungen allein;
6. die unter der Bezeichnung "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" bekannten Hieb Waffen (z.B. die in Anlage B unter Ziffer 3 angeführten Waffen);

(2) Als Kriegsmaterial gelten die durch die Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 540/1977 festgelegten Gegenstände. Die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für Kriegsmaterial sind in der Zolldokumentation Kriegsmaterial (VB-0401) enthalten.

### 1.4. Genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B)

(1) Als genehmigungspflichtige Schusswaffen gelten folgende Waffen:

- a) **Faustfeuerwaffen:** darunter sind Schusswaffen zu verstehen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen;
- b) **Repetierflinten:** das sind Schrotgewehre (Langwaffen mit glattem Lauf - Punkt 1.1. Abs. 6), die für den Schrotschuss eingerichtet sind und bei denen der Ladevorgang durch Betätigung einer hierzu vorgesehenen Vorrichtung von Hand aus erfolgt;
- c) **Halbautomatische Schusswaffen:** diese sind für Einzelfeuer eingerichtete Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung der Abzugsvorrichtung jeweils nur einen Schuss verfeuern, wobei der Ladevorgang für den nächsten Schuss selbsttätig erfolgt.

(2) Genehmigungspflichtig ist auch Munition (Punkt 1.2.) für Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm oder mehr.

### 1.5. Meldepflichtige Schusswaffen (Kategorie C)

Dieser Kategorie unterliegen Schusswaffen mit gezogenem (gedrehtem) Lauf (Punkt 1.1. Abs. 5), die nicht als verbotene Waffen bzw. Kriegsmaterial (Kategorie A) oder genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B) gelten. Hierunter fallen z. B. Jagdgewehre, nicht aber halbautomatische Schusswaffen (Kategorie B) oder Schrotflinten (Kategorie D).

### 1.6. Sonstige Schusswaffen (Kategorie D)

Sonstige Schusswaffen sind alle nicht verbotenen oder genehmigungspflichtigen Schusswaffen mit glattem Lauf (Punkt 1.1. Abs. 6), die nicht Kriegsmaterial sind. Hierunter fallen z. B. Schrotflinten und andere Einzellader.

## 2. Einfuhr (einschließlich Durchfuhr)

---

### 2. EINFUHR (EINSCHLIEßLICH DURCHFUHR)

#### 2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des Waffengesetzes 1996 ist unter Einfuhr die Verbringung von Schusswaffen und Munition hierfür aus einem Drittstaat nach Österreich zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Durchfuhr gelten grundsätzlich alle Einfuhrbeschränkungen. Im Sinne des Waffengesetzes 1996 ist unter Durchfuhr die Verbringung von Schusswaffen und Munition hierfür aus einem Drittstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen Drittstaat oder in einen EU-Mitgliedstaat zu verstehen.

#### 2.2. Einfuhr von Waffen und Munition der Kategorie A

(1) Verbotene Waffen (Punkt 1.3.) unterliegen gemäß § 17 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996 einem Einfuhr- (und Durchfuhr-)Verbot, es sei denn, die Einfuhr (Durchfuhr) wurde von der Sicherheitsbehörde erster Instanz mit Bescheid bewilligt. Eine solche Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn für die Waffen ein Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte vorgewiesen wird.

(2) Wenn im Zuge der Abfertigung das Vorhandensein solcher Waffen oder Munition festgestellt wird und keine Ausnahmegewilligung vorliegt, so ist über den Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Das Zollamt hat unverzüglich, in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz zu verständigen und zu ersuchen, ehestens eines ihrer Organe zur weiteren Veranlassung zum Abfertigungsort zu entsenden. Im Fall einer Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten.

(3) Für die Einfuhr von Kriegsmaterial gelten die Bestimmungen der ZD Kriegsmaterial (VB-0401).

#### 2.3. Einfuhr von Waffen der Kategorie B und Munition für Faustfeuerwaffen

(1) Genehmigungspflichtige Schusswaffen und Munition für Faustfeuerwaffen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 nur eingeführt oder durchgeführt werden, wenn der Empfänger bzw. derjenige, der die Waffe oder die Munition befördert, hierfür

- einen Waffenpass (siehe Abs. 2),
- eine Waffenbesitzkarte (siehe Abs. 3) oder
- eine "Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des Waffengesetzes 1996" (siehe Abs. 4)

vorweist oder vorweisen lässt.

(2) Ein Waffenpass (Anlage C, Muster 1) berechtigt

- zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen,
- zum Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen und andere (zivile) Schusswaffen und
- zur Einfuhr von Schusswaffen und Munition hierfür.

(3) Eine Waffenbesitzkarte (Anlage C, Muster 2) berechtigt

- zum Erwerb und Besitz - nicht aber auch zum Führen - von Schusswaffen,
- zum Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen und andere (zivile) Schusswaffen und
- zur Einfuhr von Schusswaffen und Munition hierfür.

## 2. Einfuhr (einschließlich Durchfuhr)

---

(4) Die "Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des Waffengesetzes 1996" (Anlage C, Muster 3) wird Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ausgestellt. Diese Bescheinigung berechtigt während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der darin angeführten Schusswaffen samt Munition sowie zu ihrer Einbringung in das Bundesgebiet. In bestimmten Fällen kann auch das Führen der Schusswaffen erlaubt werden (ausdrücklicher Vermerk erforderlich).

(5) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzübergangsstelle (das sind die in § 12 Grenzkontrollgesetz genannten Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen, Dienststellen der Bundesgendarmerie und Zolldienststellen), über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres (Journaldienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) von Amts wegen eine "Bewilligung gemäß § 39 des Waffengesetzes 1996" erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertritts.

(6) Die in Abs. 1 genannten Urkunden bilden bei der zollamtlichen Abfertigung erforderliche Unterlagen zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK. Die vorgelegten Urkunden sind vom Zollamt auf ihre Übereinstimmung mit den Waren zu prüfen.

(7) Bei Fehlen dieser Urkunden ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (ZD Verbote und Beschränkungen, VB-0100, Punkt 1.1.4.) vorzugehen.

(8) Die Daten der vorgelegten Urkunden sind in der Zollanmeldung - sofern sie schriftlich ist - festzuhalten. Ein Vermerk über die eingeführten Waren auf den Urkunden ist nicht anzubringen; die Urkunden sind der Partei zurückzugeben.

(9) Für die Ausfuhr von Schusswaffen und Munition hierfür bestehen, soweit nicht Abschnitt 3 der ZD Kriegsmaterial (VB-0401) Anwendung findet, keine administrativen Verbote und Beschränkungen.

### 2.4. Einfuhr von Waffen der Kategorien C und D

Für Waffen der Kategorien C und D bestehen keine Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen.

### 2.5. Ausnahmen

Von den Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 ist die Einfuhr (Durchfuhr) von folgenden Schusswaffen ausgenommen:

- a) Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung;
- b) andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind (z. B. Vorderladerpistolen und Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung);
- c) Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO<sub>2</sub> - Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
- d) Zimmerstutzen, d.s. zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen.

### 2.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

#### Bewilligungsvoraussetzungen:

Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für Schusswaffen und Munition darf nur solchen Personen erteilt werden, die über eine inländische Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung, Instandhaltung, Vermietung oder den Handel mit Waffen verfügen. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Sammelanmeldungsbeurteilung ist diese Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

**2. Einfuhr (einschließlich Durchfuhr)**

---

**In die Bewilligung aufzunehmende Auflagen:**

Diese Bewilligung gilt auch für die Einfuhr von Waffen und Munition der Kategorie A sowie für die Einfuhr von Waffen der Kategorie B und Munition für Faustfeuerwaffen, die dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, unterliegen.

Im Fall der Einfuhr von Waffen und Munition der Kategorie A ist mit der Sammelanmeldung die gemäß § 17 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996 erforderliche Bewilligung der Sicherheitsdirektion vorzulegen.

Die Überwachungs Zollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung, Instandhaltung, Vermietung oder den Handel mit Waffen geändert wird oder nicht mehr besteht.

**Aufgaben der Überwachungs Zollstelle:**

Die Überwachungs Zollstelle hat bei der der Einfuhr von Waffen und Munition der Kategorie A die Übereinstimmung der vorgelegten Bewilligung mit der Sammelanmeldung und deren Vollständigkeit in Bezug auf die angemeldete Sendung zu prüfen; die Bewilligung ist nach Einsichtnahme an die Partei zu retournieren.

Bei der der Einfuhr von Waffen der Kategorie B und Munition für Faustfeuerwaffen bestehen keine besonderen Überwachungsmaßnahmen.

### 3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

---

#### 3. INNERGEMEINSCHAFTLICHER VERKEHR

##### 3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 gelten auch für das Verbringen sowie das Mitnehmen von Schusswaffen oder Munition im innergemeinschaftlichen Verkehr.

(2) Unter Verbringen ist jeder grenzüberschreitende Verkehr innerhalb von EU-Mitgliedstaaten zu verstehen, der kein Mitnehmen oder Mitbringen im Rahmen einer Reise darstellt.

(3) Als Mitnehmen (Mitnahme, Mitbringen) gilt der persönliche Transport von Schusswaffen und Munition von einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich oder umgekehrt im Rahmen einer Reise.

##### 3.2. Gewerblicher Verkehr

(1) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien A bis D oder Munition aus einem Mitgliedstaat der EU **in** das Bundesgebiet muss eine Einwilligungserklärung (Anlage C, Muster 7 und 8) vorliegen.

(2) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien A bis D oder Munition **aus** dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein Erlaubnisschein (Anlage C, Muster 5 und 6) erforderlich.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibenden das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden in der EU generell bewilligen. Diese Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren und ersetzt die oben angeführten Dokumente.

(4) Die unter Abs. 1 und 2 angeführten Dokumente sind kein Ersatz für einen Waffenpass bzw. Waffenbesitzkarte.

##### 3.2.1. Ausnahmen im gewerblichen Verkehr

(1) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien B, C und D sowie von Munition für diese Schusswaffen aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach Österreich benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung (Punkt 3.2. Abs. 1).

(2) Werden die nachstehend angeführten Waren von anderen als den unter Abs. 1 genannten Personen verbracht, so ist ebenfalls keine vorherige Einwilligungserklärung erforderlich:

- a) Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung;
- b) andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind (z. B. Vorderladerpistolen und Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung);
- c) Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO<sub>2</sub> - Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
- d) Zimmerstutzen, d.s. zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen;
- e) Munition für die unter a) bis d) angeführten Schusswaffen.

##### 3.3. Reiseverkehr

(1) Für das Mitnehmen einer Schusswaffe und Munition hierfür aus einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich oder umgekehrt bedarf es im Reiseverkehr eines Europäischen Feuerwaffenpasses (Anlage C, Muster 4), sofern die betreffende Schusswaffe in diesem eingetragen ist. Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt fünf Jahre.

### 3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

---

(2) Die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen und Munition hiezu dürfen nur dann nach Österreich mitgebracht werden, wenn die Mitnahme dieser Schusswaffen vorher bewilligt worden ist. Diese Bewilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden und ist im Europäischen Feuerwaffenpass anzuführen; sie kann mehrfach um 1 Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht:

- a) Jäger für bis zu drei Schusswaffen, ausgenommen Faustfeuerwaffen und Munition hiezu und
- b) Sportschützen für bis zu drei Schusswaffen und dafür bestimmte Munition,

sofern diese Schusswaffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Reisende eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung als Anlass der Reise nachweisen kann.

(4) Aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen, BGBl. III Nr. 40/2004, dürfen Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine folgende Schusswaffen und Munition hiefür in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen:

- lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B und der Kategorie C, ausgenommen Vorder-schaftsrepetierwaffen (Pump-Guns),
- lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf der Kategorie C,
- lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf der Kategorie D und
- Druckluft-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn – soweit erforderlich – die deutsche Besitzerlaubnis und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft gemacht werden kann.

(5) Die unter Abs. 1 und 3 angeführten Dokumente sind kein Ersatz für einen Waffenpass bzw. Waffenbesitzkarte.

#### 3.4. Begünstigte Personen

(1) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, kann die Grenzübergangsstelle (das sind die in § 12 Grenzkontrollgesetz genannten Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen, Dienststellen der Bundesgendarmerie und Zoll-dienststellen), über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres (Journaldienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) von Amtes wegen die unter Punkt 3.3. Abs. 2 genannte Bewilligung erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertritts.

(2) Faustfeuerwaffen, die Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union als Dienstwaffe zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes formlos nach Österreich verbracht werden, sofern es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt.

## 4. Generelle Ausnahmen

---

### 4. GENERELLE AUSNAHMEN

(1) Die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 finden keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im innergemeinschaftlichen Verkehr):

- a) auf Personen, die nach den inländischen oder entsprechenden ausländischen gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, Waffen oder Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instand zu setzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben, sowie die bei diesen beschäftigten Personen, hinsichtlich der den Gegenstand der Geschäftstätigkeit bildenden Waffen; zur Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist erforderlich:
- der Nachweis der inländischen Gewerbeberechtigung bzw. des Anstellungsverhältnisses, sofern sie nicht amtsbekannt sind oder
  - im Fall einer ausländischen Gewerbeberechtigung die **zwingende** Vorlage einer "Bestätigung über die ausländische Gewerbeberechtigung" (siehe Abs. 2).

Diese Ausnahme gilt **nicht** für verbotene Waffen oder Kriegsmaterial;

- b) auf öffentliche Einrichtungen (z. B. Bahn, Post), denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt; die Beschränkungen finden allerdings wieder Anwendung, sobald die Beförderung oder Aufbewahrung endet;
- c) auf Unternehmen (insbesondere Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter), die nach den inländischen oder entsprechenden ausländischen gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind; im Fall einer ausländischen Gewerbeberechtigung ist **zwingend** die Vorlage einer "Bestätigung über die ausländische Gewerbeberechtigung" (siehe Abs. 2) erforderlich; die Beschränkungen finden allerdings wieder Anwendung, sobald die Beförderung oder Aufbewahrung endet;
- d) auf Gebietskörperschaften (und ihre Einrichtungen), sofern sie als Empfänger aufscheinen und eine entsprechende Amtsbestätigung vorliegt;
- e) auf österreichische Behördenorgane hinsichtlich ihrer Dienstwaffen und jener Waffen, die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit bilden (z. B. beschlagnahmte Waffen und Munition);
- f) auf Personen hinsichtlich jener Waffen und Munition, die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen.

(2) Gemäß § 47 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996 sind die in Abs. 1 lit. a) und c) wiedergegebenen Ausnahmeregelungen auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Personen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind.

(3) Die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 finden gemäß § 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG) keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im innergemeinschaftlichen Verkehr) auf Waffen, die von ausländischen Truppen mitgeführt werden, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist, vorzulegen. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

#### 4. Generelle Ausnahmen

---

(4) Die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 finden keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im innergemeinschaftlichen Verkehr) für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, im Falle

- a) der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
- b) der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;
- c) von Hospitationen;
- d) von gemischten Streifen;
- e) der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
- f) der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;
- g) des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht Punkt 3.4. Abs. 2 zur Anwendung gelangt;
- h) der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
- i) der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
- j) der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß lit. a) bis i);
- k) der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- l) der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union;
- m) der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);
- n) der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen oder
- o) der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden,

sofern von der ausländischen Sicherheitsbehörde eine Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion darüber vorgelegt wird, dass die oben dargestellten Voraussetzungen nach § 8a Abs. 1 Z 1 bis 15 der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung gegeben sind.

Diese Ausnahmen gelten **nicht** für Kriegsmaterial.

## 5. Strafbestimmungen

---

### 5. STRAFBESTIMMUNGEN

(1) Die Einfuhr (Durchfuhr) von **verbotenen Waffen oder verbotener Munition** ist gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996 strafbar. Die Durchführung des Strafverfahrens wegen derartiger Zuwiderhandlungen obliegt den Gerichten.

(2) Die Einfuhr (Durchfuhr) der im Abschnitt 1 genannten Waren entgegen den in dieser Zolldokumentation behandelten Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 ist, sofern es sich nicht um verbotene Waffen und Munition handelt, gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 leg. cit. als Verwaltungsübertretung strafbar.

(3) Der **Versuch** ist sowohl in den Fällen des Abs. 1 als auch des Abs. 2 ebenfalls **strafbar**.

(4) Wenn Zollorgane Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Dabei ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage A

ANLAGE A

**LISTE DER WAREN, DIE DEN BESCHRÄNKUNGEN DES WAFFENGESETZES 1996 UNTERLIEGEN, GEORDNET NACH KN-CODES**

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
9302 00	– Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304.....	B .....	2 und 3
ex 9303	– Schusswaffen mit glattem Lauf .....	B .....	2 und 3
		oder D .....	3
	– Schusswaffen mit gezogenem (gedrehtem) Lauf.....	B .....	2 und 3
		oder C .....	3
	– Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind .....	A .....	2 und 3
	– Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm.....	A .....	2 und 3
	– Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderchaftsrepetiersystem (Pumpguns).....	A .....	2 und 3
	– Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind.....	A .....	2 und 3
ex 9304 00 00	Andere Waffen, und zwar:		
	– Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.....	A .....	2 und 3
	– die unter der Bezeichnung "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" bekannten Hiebwaren.....	A .....	2 und 3
ex 9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304, und zwar:		
	– Läufe, Trommeln, Verschlüsse und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen, ausgenommen Einsteckläufe mit einem Kaliber von höchstens 5,6 mm.....	B .....	2 und 3
	– Schalldämpfer .....	A .....	2 und 3
ex 9306	Patronen und andere Munition und Geschosse, und zwar:		
	– Munition für Schusswaffen.....	B .....	2 und 3
	– Expansivmunition (Punkt 1.2. Abs. 4).....	A .....	2 und 3
	– Patronen, die nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind und deren Geschosse Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten.....	A .....	2 und 3

Liste der Waren, die den Beschränkungen des Waffengesetzes 1996 unterliegen, geordnet nach KN-Codes

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
(noch ex 9306)	– Geschosse, die nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind und Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten .....	A .....	2 und 3
ex 9307 00 00	Waffen dieser Position, und zwar: – Hieb- und Stichwaffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Stockdegen) .....	A .....	2 und 3
	– Hieb- und Stichwaffen mit Schlagringgriff .....	A .....	2 und 3
ex 9405 40 10	Gewehrscheinwerfer.....	A .....	2 und 3
ex 9705 00 00	– Schusswaffen mit glattem Lauf .....	B .....	2 und 3 oder D .....
	– Schusswaffen mit gezogenem (gedrehtem) Lauf.....	B .....	2 und 3 oder C .....
	– Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind .....	A .....	2 und 3
	– Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm.....	A .....	2 und 3
ex 9706 00 00	– Schusswaffen mit glattem Lauf .....	B .....	2 und 3 oder D .....
	– Schusswaffen mit gezogenem (gedrehtem) Lauf.....	B .....	2 und 3 oder C .....
	– Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind .....	A .....	2 und 3
	– Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm.....	A .....	2 und 3

**KLASSIFIZIERUNG BESTIMMTER WAFFEN ALS VERBOTENE WAFFEN****1. Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (Punkt 1.3. Abs. 1 Z 1)****1.1. Pistola Pressin**

Diese in die Position 9302 einzureihende Schusswaffe hat eine Länge von 12,5 cm und eine Höhe von 4 cm. Ihre Form ist rechteckig und einem **Handheftapparat ähnlich**. Als besondere Merkmale weist die Waffe auf:

- Ein silbriggrünes Stahlgehäuse, in dessen oberen Teil zwei übereinander liegende Läufe der Kaliber .22 long rifle oder 7,65 mm (.32 ACP) untergebracht sind;
- an der Oberseite des Stahlgehäuses am vorderen Teil eine Erhöhung zur Auflage des Daumens;
- einen mobilen Verschluss aus geschwärztem Stahl mit sieben Rillen auf jeder Seite;
- einen Abzugsgriff aus geschwärztem Stahl, der sich im vorderen Teil des Gehäuses befindet;
- einen roten, runden Sicherungsknopf.

Die Waffe kann leicht in einem brillenetuiartigen Behältnis versteckt werden.

**1.2 PARALASER 2000**

Diese in die Position 9304 einzureihende Waffe ist einem **Hand-Haarfön ähnlich**. Sie besteht aus schwarzem Kunststoff und hat eine Länge von 220 mm und ein Gewicht von 800 Gramm. Mit der Waffe wird mittels zwei 9 V Batterien ein Laserstrahl erzeugt, der auf die Augen einer Person oder eines Tieres gerichtet, zu einer nur langsam nachlassenden, zunächst kompletten Blindheit führt.

**1.3. Umgebaute Signalstifte**

Bei Signalstiften handelt es sich üblicherweise um Geräte, die zum Verschießen von Signalmitteln dienen und daher als pyrotechnische Signalmittel gelten.

In einem bekannt gewordenen Fall wurde auf den Signalstift der **Type ERMA SG 67E** ein bis zu 36 mm langer Lauf im Kaliber .22 l.r. aufgesetzt. Damit wurde der Signalstift so verändert, dass er zum Verfeuern wirksamer (in bestimmten Fällen auch letal wirkender) Munition (Kaliber .22 l.r.) geeignet ist. Da der derart umgebaute Signalstift, der im Regelfall in die Nummer 9303 90 des Zolltarifs einzureihen ist, einem Signalstift, mit dem Signal- und Leuchtmittel abgefeuert werden können, täuschend ähnlich sieht, weist er somit als Waffe eine Form auf, die geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen.

**2. Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (Punkt 1.3. Abs. 1 Z 2)****2.1. Kleinkalibergewehr AR-7 EXPLORER Survival Rifle**

Dieses in die Unterposition 9303 30 einzureihende halbautomatische Kleinkalibergewehr ist als verbotene Waffe anzusehen, weil es über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum schleunigen Zerlegen, Verkürzen und Zusammenschieben eingerichtet ist (der Lauf und das Gehäuse samt Verschluss kann in den hohlen Kunststoffschäft hineingeschoben werden).

## Klassifizierung bestimmter Waffen als verbotene Waffen

---

### 2.2. Kleinkalibergewehr Modell J-20, Kal. .22 l.r.

Dieses in die Unterposition 9303 30 einzureihende halbautomatische Kleinkalibergewehr chinesischen Ursprungs ist als verbotene Waffe anzusehen, weil es über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum schleunigen Zerlegen eingerichtet ist (der Lauf sowie der Vorderschaft der Waffe sind mittels Bajonettverschluss samt Verriegelungswarze mit dem Gehäuse verbunden und können von diesem durch Betätigung des Entriegelungsknopfes und einer Drehbewegung rasch getrennt werden).

### 3. "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" (Punkt 1.3. Abs. 1 Z 6)

#### 3.1. Karate Hand- bzw. Fußband

Diese, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffen in Form metallverstärkter Arm- bzw. Fußbänder werden vielfach als Muskeltrainingsgeräte zum Kauf angeboten. Die Geräte bestehen in der Regel aus ca. 6 cm breiten, mit mehreren aufgenieteten Bleiplatten versehenen Leder- oder Kunststoffriemen, die mittels zweier Schnallen um Hand- bzw. Fußgelenke zu befestigen sind. Die Bleiplatten können entweder frei oder mit Leder oder Kunststoff überzogen sein. Das Gewicht eines Paares der Armbänder beträgt rund 50 dkg, eines Paares der Fußbänder rund 80 dkg. Die Geräte sind geeignet, schwere Körperverletzungen zu bewirken und können, insbesondere wenn empfindliche Körperstellen wie etwa die Schläfe oder der Hals getroffen werden, tödliche Wirkung haben.

#### 3.2. Manrikigusari

Diese, in die Position 9304 einzureihende Schlagwaffe (Totschläger) besteht aus zwei Stäben, die mit einer Kette beweglich miteinander verbunden sind. Neben dem Austeilen von Schlägen kann die Waffe auch zum Würgen oder Festklemmen von Gliedmaßen verwendet werden.

#### 3.3. Handkrallen-Ninja

Bei dieser, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffe handelt es sich um einen ca. 3 mm starken, 30 mm breiten ovalen Eisenring mit vier aufgeschweißten krallenähnlich gebogenen und zugefeilten, ca. 4 mm starken Rundeisenstäben.

An dem Eisenring ist ein Gurt angenäht, der mittels eines querlaufenden, schmäleren Gurtes mit dem Handgelenk verbunden werden kann.

Die Krallen sind in der Regel nach innen gerichtet, können aber auch an der Außenseite der Hand angebracht werden.

#### 3.4. Gewichtshandschuh KWON

Bei dieser, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffe handelt es sich um einen Fingerhandschuh aus Nappaleder mit abgeschnittenen Spitzen in der Höhe der ersten Fingerglieder, ähnlich einem Auto-Sporthandschuh. Am Handrücken und an der Handinnenseite ist je ein abgerundetes Eisenstück im Gewicht von je ca. 220 Gramm eingearbeitet. Während das Eisenstück am Handrücken fix eingenäht ist, befindet sich jenes auf der Handinnenseite in einer mit Druckknopf verschließbaren Tasche. Letzteres kann daher entweder entfernt oder durch ein Metallstück höheren Gewichts (z. B. aus Blei) ersetzt werden. Das Gesamtgewicht des Handschuhs beträgt ca. 450 Gramm.


#### 3.5. Bowie-Messer mit Schlagringgriff

Die Besonderheit dieses Schlagringes (Länge ca. 12,5 mm) ist, dass seine zweite Funktion darin besteht, den Griff zu einer Messerklinge zu bilden. Der Schlagringgriff wird dazu mit der Messerklinge mittels einer einzigen, einfach und schnell zu montierenden bzw. abzunehmenden Schraube verbunden.

Bei einer derartigen Waffe handelt es sich um eine verbotene Waffe, und zwar unabhängig davon, ob der Schlagring mit angeschraubter Messerklinge (in diesem Fall ist die Waffe in die Position 9307 einzureihen) oder ohne Klinge (in diesem Fall ist die Waffe in die Position 9304 einzureihen) vorliegt.


VORDRUCKMUSTER

Muster 1: Waffenpass

<p>Seite 1</p> <p><b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b></p>  <p><b>WAFFENPASS</b></p> <p>Nr. A-.....</p>	<p>Seite 4</p> <p>Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:</p>									
<p>Seite 2</p> <p>Familienname: .....</p> <p>Vorname: .....</p> <p>Tag und Ort der Geburt: .....</p> <p>Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein *)</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="flex: 1; border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 5px;"> <p>(Unterschrift des Inhabers)</p> </div> <div style="flex: 1; border: 1px solid black; margin-left: 10px; text-align: center;"> <p>Lichtbild</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">(Ausstellende Behörde)</p> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">(Datum der Ausstellung)</p> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">(Umschiff)</p>	<p>Seite 3</p> <p><b>Der Inhaber dieses Waffenpasses ist berechtigt:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">a) *)</td> <td style="width: 70%;">... genehmigungspflichtige Schusswaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 25%; text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> R.S.             </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">b) **)</td> <td>... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> R.S.             </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">c) *)</td> <td>Meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen zu führen</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> R.S.             </td> </tr> </table> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">*) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!</p>	a) *)	... genehmigungspflichtige Schusswaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="checkbox"/> R.S.	b) **)	... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	<input type="checkbox"/> R.S.	c) *)	Meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen zu führen	<input type="checkbox"/> R.S.
a) *)	... genehmigungspflichtige Schusswaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	<input type="checkbox"/> R.S.								
b) **)	... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	<input type="checkbox"/> R.S.								
c) *)	Meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen zu führen	<input type="checkbox"/> R.S.								

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

Muster 2: Waffenbesitzkarte

<p>Seite 1</p> <p><b>REPUBLIK ÖSTERREICH</b></p>  <p><b>WAFFENBESITZKARTE</b></p> <p>Nr. A-.....</p>	<p>Seite 4</p> <p>Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:</p>						
<p>Seite 2</p> <p>Familienname .....</p> <p>Vorname: .....</p> <p>Tag und Ort der Geburt: .....</p> <p>Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein *)</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>Lichtbild</p> </div> <p>..... (Unterschrift des Inhabers)</p> <p>..... (Ausstellende Behörde)</p> <p>..... (Datum der Ausstellung)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Seite 3</p> <p><b>Der Inhaber dieser Waffenbesitzkarte ist berechtigt:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"> <p>a) *) ... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Paustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</p> </td> <td style="width: 30%; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"> <p>R.S.</p> </div> </td> </tr> <tr> <td> <p>b) *) ... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.</p> </td> <td style="text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"> <p>R.S.</p> </div> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>*) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!</p>	<p>a) *) ... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Paustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</p>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"> <p>R.S.</p> </div>	<p>b) *) ... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.</p>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"> <p>R.S.</p> </div>		
<p>a) *) ... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Paustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</p>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"> <p>R.S.</p> </div>						
<p>b) *) ... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.</p>	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto;"> <p>R.S.</p> </div>						

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

Vordruckmuster

Muster 3: Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des Waffengesetzes 1996

Vorderseite

**Bewilligung  
zum Besitz von Schußwaffen gemäß § 39 des WaffG 1996 \*)**

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

ist berechtigt, die genehmigungspflichtigen Waffen

Fabrikat/Modell \_\_\_\_\_  
Herstellungsnr. \_\_\_\_\_  
Fabrikat/Modell \_\_\_\_\_  
Herstellungsnr. \_\_\_\_\_  
Fabrikat/Modell \_\_\_\_\_  
Herstellungsnr. \_\_\_\_\_

und Munition für genehmigungspflichtige  
Waffen über die Bundesgrenze zu gültig bis: \_\_\_\_\_  
verbringen und im Bundesgebiet zu \_\_\_\_\_  
besitzen. \_\_\_\_\_

R.S.

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

\*) Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt, ist diese Seite durchzustreichen. Seite 1 (Rückseite beachten!)

Rückseite

**Bewilligung zum Führen  
von Schußwaffen gemäß § 40 des WaffG 1996**

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Aufenthaltort im Bundesgebiet \_\_\_\_\_  
ist berechtigt,  
a) die in seinem Europäischen Feuerwaffenpaß mit der Nummer \_\_\_\_\_  
gültig bis: \_\_\_\_\_, ausgestellt von: \_\_\_\_\_  
eingetragenen Waffen zu führen.\*)  
b) jene Waffen, die er gemäß § 39 des Waffengesetzes besitzen darf (siehe Seite 1),  
zu führen.\*)

R.S.

gültig bis: \_\_\_\_\_

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

\*) Unzutreffendes streichen Seite 2

Format 15 x 21 cm





Vordruckmuster

Muster 5: Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich

Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 WaffG 1996 zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich (Artikel 11(2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)											
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich				2. Empfängermitgliedstaat							
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ Lieferanschrift _____							
5. Beschreibung der Waffen/Munition								Anlage <input type="checkbox"/> ja (Anzahl ..... ) <input type="checkbox"/> nein			
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer				
6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates Vorherige Einwilligung <input type="checkbox"/> nicht erforderlich für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ <input type="checkbox"/> erteilt (Kopie anbei) für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ gültig bis _____											
7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend) <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Anschrift _____					8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates Behörde _____ Datum _____						
Versand											
9. Versandart (falls nicht vom Versender oder Antragsteller selbst verbracht wird) Spediteur _____ Anschrift _____ _____ Versanddatum _____ Geschätztes Ankunftsdatum _____											

Format A4

Vordruckmuster

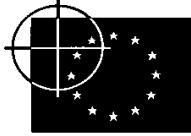
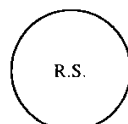
Muster 6: Anlage zu Punkt 5 des Erlaubnisscheines gemäß § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996

Anlage zu Punkt 5. des Erlaubnisscheines gemäß § 37 Abs. 1 WaffG 1996							
Beschreibung der Waffen/Munition				Blatt Nr. _____			
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer

Format A4

Vordruckmuster

**Muster 7: Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996 zur Verbringen von Waffen/Munition in die Republik Österreich**

<b>Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich</b> (Artikel 11(4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)									
<b>1. Versendermitgliedstaat</b>				<b>2. Empfängermitgliedstaat</b> Republik Österreich					
<b>3. Versender</b>				<b>4. Empfänger</b>					
_____ Firma				_____ Firma					
_____ Familienname(n), Vorname(n)				_____ Familienname(n), Vorname(n)					
_____ Anschrift (Sitz der Firma)				_____ Anschrift (Sitz der Firma)					
_____ Telefonnummer				_____ Telefonnummer				_____ Faxnummer	
<b>5. Beschreibung der Waffen/Munition</b>				Anlage <input type="checkbox"/> ja (Anzahl.....) <input type="checkbox"/> nein					
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer		
<b>6. Antragsteller</b>				<b>7. Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaates (Österreich)</b>					
_____ Name/Firma				_____ Behörde					
_____ Anschrift				<input type="checkbox"/> wird nicht erteilt. <input type="checkbox"/> wird erteilt					
_____ Datum				gültig bis _____ Datum					
_____ Unterschrift/Stempel				_____ Unterschrift					

Format A4

Vordruckmuster

Muster 8: Anlage zu Punkt 5 der Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996

Anlage zu Punkt 5. der Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG 1996							
Beschreibung der Waffen/Munition						Blatt Nr. _____	
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer

Format A4